



Rektor

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge

Nr. 1195 Datum: 21.11.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge

vom 21. November 2018

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Hohenheim am 07. November 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 21. November 2018 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für alle wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge

1.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim. Dazu gehören

- der Master-Studiengang Management
- der Master-Studiengang Economics
- der Master-Studiengang International Business and Economics
- der Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

§ 2 Zweck der Prüfungen

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der Studieninhalte überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der studierten Fachgebiete umzusetzen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Master-Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau sowie Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Master-Abschlusses vier Fachsemester. Hierin ist die für die gesamte Master-Prüfung und die für die Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.
- (2) Jeder der wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge baut konsekutiv auf einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang oder einen gleich- oder höherwertigen anderen Studiengang auf. Näheres regeln die Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge.
- (3) Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und/oder Englisch. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 5 Module und Leistungserbringung im Master-Studium

- (1) Das Studium ist in allen Teilen modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, dem in der Regel ein Arbeitsaufwand von 6 ECTS-Credits entspricht.
- (2) Das Master-Studium enthält gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Daneben können während des Studiums Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer erbracht werden. Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer sind Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung nicht erforderlich sind und in die Gesamtnote der Master-Prüfung nicht einfließen.
- (3) Zu jedem Modul gehört eine Modulprüfung, die studienbegleitend abgenommen wird und das Modul mit einer Note abschließt.

§ 6 Aufbau des Master-Studiums

Das Master-Studium setzt sich zusammen aus dem grundlegenden Master-Bereich, dem Schwerpunkt(-bereich) bzw. dem freien Wahlbereich sowie der Master-Thesis. Die Einzelheiten ergeben sich aus den studi-

engangsspezifischen Regelungen.

§ 7 ECTS-Credits und modulare Struktur

- (1) Allen Leistungen werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (European Credits, ECTS-Credits) zugeordnet. Dabei bemisst sich die Zahl der ECTS-Credits nach dem zur erfolgreichen Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand (Workload).
- (2) Die für ein Modul nach der Prüfungsordnung und dem Modulkatalog vorgesehenen ECTS-Credits werden nur vergeben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) Die ECTS-Credits geben die quantitative Bedeutung der Leistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Jede Note ist daher gemäß § 23 für die Errechnung von Gesamtnoten wie z.B. der Fachnoten anhand der ECTS-Credits zu gewichten.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Credits erworben werden.
- (5) Der Modulkatalog weist für alle Fächer die einzelnen Module und die dort zu erbringenden Leistungen aus. Er präzisiert insbesondere, in welcher Weise die Modulprüfungen angeboten werden und welche Teilleistungen erforderlich sind.
- (6) Soweit die Prüfungsordnung mehrere Möglichkeiten zum Erwerb der ECTS-Credits eines Moduls erlaubt, sind die ECTS-Credits in der im Modulkatalog vorgesehenen Form zu erbringen.
- (7) Unabhängig von weiteren Ausgestaltungen der einzelnen Bereiche eines Studiengangs können die ECTS-Credits eines Moduls und zugehöriger Teilleistungen nur einmal angerechnet werden.
- (8) Soweit die Studiengangstruktur Wahlmöglichkeiten erlaubt, können sie nur in der Weise ausgeübt werden, dass kein Modul mehrfach verwendet wird. Näheres regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Ein Prüfungsausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens drei professorale Mitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Die/Der Vorsitzende, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt. Zu Vorsitzenden und Stellvertretern können nur professorale Mitglieder bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden durch die/den Vorsitzende/n geführt. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales Mitglied, anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die/der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Betroffenen unverzüglich schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.
- (9) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen befugt sind nur Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde.
- (2) Beisitzende dürfen nur Personen sein, die mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (3) Die Prüfungstermine und Namen der Prüfenden werden vom Prüfungsamt rechtzeitig bekannt gegeben. Sofern die Modulprüfungen durch die Fakultäten organisiert werden, haben die für die Organisation zuständigen Stellen diese Informationen rechtzeitig an das Prüfungsamt zu übermitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind.
- (4) Prüfende der Master-Thesis dürfen nur Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sein, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde.
- (5) Erstprüfender der Master-Thesis ist der Betreuende gemäß §27 Absatz 8, außer dieser ist aus wichtigem Grund verhindert. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer bestellen. Die Master-Thesis ist außer von dem Erstprüfenden von einer weiteren prüfungsberechtigten Person zu bewerten. Dabei ist es in Abweichung von Absatz 4 ausreichend, dass der Zweitprüfer eine hinreichende fachliche Qualifikation zur Beurteilung der Master-Thesis besitzt. Die Bestimmung der Prüfenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Für die Bestimmung des Zweitprüfers hat der Betreuer ein Vorschlagsrecht. Mindestens eine der prüfenden Personen muss der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim angehören.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung
 - anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen; bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
 - anstelle eines Wahlpflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet sind;
 - anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.

Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Satz 1 bei fachverwandten Studiengängen die durch Studien- und Prüfungsleistungen erworbenen Kompetenzen pauschal anerkennen. Die Kriterien für die Pauschalanerkennung legt der Prüfungsausschuss fest.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin/dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung

bereitstellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

- (5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die anerkannte Leistung werden die ECTS-Credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. Diese ECTS-Credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen ECTS-Credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß § 19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

- (7) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

§ 11 Vereinfachte Anrechnung von Leistungen

- (1) Für die an einer ausländischen Partnerhochschule, mit der die Universität ein entsprechendes Austauschprogramm unterhält, erbrachten Leistungen kann die individuelle Prüfung nach § 10 entfallen.
- (2) Die Anrechenbarkeit von im Ausland zu erbringenden Modulprüfungen kann nach Inanspruchnahme entsprechender Beratung auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt werden.
- (3) Für die Übertragung von Noten einzelner auswärtiger Hochschulen kann der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Studiendekanat vorab einen Umrechnungsschlüssel festlegen.

§ 12 Doppelabschlussprogramme

- (1) Für Doppelabschlussprogramme gelten entsprechend der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim und der ausländischen Partnerhochschulen abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung die in Absatz 2 bis 6 genannten Regelungen.
- (2) Studierende, die in einem der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Studiengänge eingeschrieben sind, verbringen ein Studienjahr in Hohenheim und eines an der Partneruniversität und erbringen entsprechend der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnung Leistungen im Umfang von mindestens je 60 ECTS-Credits. Die an der auswärtigen Hochschule gemäß gültigen Modulkatalogs erbrachten Leistungen werden in Hohenheim vollständig angerechnet. Sie ermöglichen den Erwerb der Abschlüsse beider Hochschulen (Double Degree) unter der Voraussetzung, dass die im Ausland erbrachten Leistungen mindestens 60 ECTS-Credits umfassen.
- (3) Ein gemäß den Kooperationsvereinbarungen zu bildender Ausschuss ist für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig und schlägt vor, in welchem Studienjahr an welcher Hochschule studiert wird. Die Studienpläne werden nach positiver Stellungnahme der Studienkommission durch die Fakultät in Kraft gesetzt.
- (4) Die Master-Zeugnisse werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung ausgestellt. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden im Zeugnis in der Originalbezeichnung aufgenommen.
- (5) Die Abkommen regeln ergänzend zu § 27 Abs. 10 die Sprachen, in denen die Master-Thesis abgefasst werden kann.
- (6) Für vergleichbare Abkommen, die einen integrierten Auslandsaufenthalt und die Anrechnung von Leistungen bis zu 60 ECTS-Credits vorsehen, jedoch nicht den Erwerb von zwei Abschlüssen ermöglichen, gilt § 11 über die vereinfachte Anrechnung von Leistungen.

§ 13 Endfrist für die Master-Prüfung

Bis zum Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern soll die/der Studierende alle Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Master-Thesis erfolgreich erbracht haben. Wer die Master-Prüfung nicht bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des siebten Fachsemesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Als nicht zu vertreten gilt insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 35. Über eine eventuelle Fristverlängerung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

1.2 Grundsätzliche Bestimmungen zu Modulprüfungen und zur Bewertung

§ 14 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Modulkatalog festgelegten Fachsemester abgelegt werden.
- (2) Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gemäß § 15 und/oder einer oder mehreren Studienleistungen gemäß § 16. Die Zusammensetzung der Modulprüfungen, die Prüfungsform und die Gewichtung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen sowie ggf. vorgesehene zeitliche Abfolge werden auf Vorschlag des Modulverantwortlichen von der Fakultät festgelegt und vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gegeben.
- (3) Die studiengangspezifischen Bestimmungen können Regelungen enthalten, die die Anzahl der Module mit unbenoteten Modulprüfungen im jeweiligen Studiengang einschränken.
- (4) Für Modulprüfungen, die von den Nachbarfakultäten der Universität Hohenheim angeboten werden, gelten bezüglich
 - der Form, Zusammensetzung und Dauer der Modulprüfung,
 - der Zulassungsvoraussetzungen und
 - des Zeitpunktes der Prüfung
 die Bestimmungen der anbietenden Fakultät. Satz 1 gilt entsprechend für Modulprüfungen, die an einer anderen Universität im Rahmen von Kooperations-Studiengängen mit der Universität Hohenheim abgelegt werden. Dies schließt Modulprüfungen, die im Curriculum der Studiengänge der Universität Hohenheim ausgewiesen werden, jedoch als Lehrimport von einer anderen Universität angeboten werden, mit ein.

§ 15 Modulprüfung als Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können schriftlich gemäß § 19 oder mündlich gemäß § 20 erbracht werden. Sie werden gemäß § 22 bewertet. Die Wiederholung richtet sich nach § 25.
- (2) Prüfungsleistungen finden in der Regel innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet: der erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die Prüfungsleistungen bestimmen die Prüfungsausschüsse im Benehmen mit dem Prüfungsamt. Das Prüfungsamt gibt sie bekannt.

§ 16 Modulprüfung als Studienleistungen

- (1) Studienleistungen können Modulprüfung, Bestandteil einer Modulprüfung oder Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung sein. Dies ist im Modulkatalog entsprechend zu kennzeichnen. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die Wiederholung richtet sich nach § 25.
- (2) Studienleistungen, die Modulprüfung oder Bestandteil einer Modulprüfung sind, können schriftlich gemäß § 19 oder mündlich gemäß § 20 erbracht werden und sind gemäß § 22 zu bewerten.

§ 17 Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) Die Studierenden melden sich zu Modulprüfungen an.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden innerhalb der von den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegten und bekanntgegebenen Frist (Meldefrist) in der Regel online, in Ausnahmefällen schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Dabei muss angegeben werden, ob die Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum abgelegt werden soll. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Anmeldung zur Modulprüfung vor der ersten Prüfungsleistung. Nimmt der/die Studierende an einer Prüfung ohne ordnungsgemäße Anmeldung teil, ist die Prüfung ungültig.
- (3) Die Studierenden können sich von allen Prüfungsleistungen, zu denen sie sich erstmalig angemeldet haben, ohne Angaben von Gründen verbindlich abmelden. Eine Abmeldung ist nur von sämtlichen Prüfungsleistungen einer Modulprüfung möglich. Die Abmeldung hat spätestens bis sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist für die Bestimmung der Abmeldefrist die zeitlich früheste Prüfungsleistung maßgebend. Die Rücknahme einer Abmeldung ist nicht möglich. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Modulprüfung sind nur unter den Voraussetzungen des §

- 33 möglich.
- (4) Nach einer Abmeldung oder einem Rücktritt erfolgt eine automatische Pflichtanmeldung durch das Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin.
 - (5) Für die Organisation der Studienleistungen ist grundsätzlich der Modulverantwortliche zuständig. Die Anmeldung erfolgt durch die Studierenden beim Prüfungsamt.
 - (6) Bei der Anmeldung zur Modulprüfung muss – je nach Studienstruktur –
 - im Schwerpunkt der Schwerpunktbereich bzw.
 - der Wahlbereich verbindlich festgelegt werden.
 - (7) Die Studierenden haben bei der Anmeldung der Modulprüfung außerdem jeweils verbindlich festzulegen, ob es sich um ein Modul des Schwerpunktfachs, oder des freien Wahlbereichs handelt.
 - (8) Ein späterer Wechsel ist insgesamt zweimal möglich. Der Wechsel kann sich beziehen auf den Schwerpunkt, das Schwerpunktfach, , den Wahlbereich oder einzelne Module; beim Master-Studiengang für das wissenschaftliche Lehramt ist ein Wechsel der Ausrichtung jedoch ausgeschlossen. Der Wechsel erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt. Im Falle eines Wechsels werden die nicht weiter verwendeten Module mit den zugehörigen Angaben (z.B. Nichtbestanden, Nichterscheinen usw.) im Zusatzkonto aufgeführt.

§ 18 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer,
 - a) an der Universität Hohenheim im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben ist,
 - b) den Prüfungsanspruch im betreffenden Master-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat,
 - c) die Prüfung in dem jeweiligen Modul nicht endgültig nicht bestanden hat,
 - d) sich fristgerecht angemeldet hat und
 - e) etwaige für die Zulassung gemäß Modulkatalog erforderliche Voraussetzungen i.S.v. Absatz 2 und § 16 erfüllt.
- (2) Ist für das Erreichen des Lernziels die Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltung (z.B. bei Exkursionen und Seminaren) erforderlich, kann die Zulassung zu einer Modulprüfung von der Anwesenheit in der jeweiligen Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden. Eine solche Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog festzulegen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 a) bis d) genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind und bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgereicht werden.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 a) bis d) erfüllt tragen der/die Studierende bzw. das Prüfungsamt die Prüfungsanmeldung in das Online-System des Prüfungsamts (POS) ein. Damit gilt die/der Studierende als zugelassen. Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 e) übernimmt der Modulverantwortliche spätestens direkt vor dem Prüfungstermin. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zur Modulprüfung. Legt der/die Studierende die Modulprüfung dennoch ab, ist sie ungültig.
- (5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt der Modulprüfung die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht gegeben sind.
- (6) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen nimmt das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses vor. Die Zulassung zu Studienleistungen erfolgt durch den zuständigen Modulverantwortlichen im Auftrag des Prüfungsausschusses.

§ 19 Schriftliche Modulprüfungen, Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben

- (1) In den schriftlichen Modulprüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie innerhalb begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann.
- (2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren, Seminare, Hausarbeiten und ähnliches, Projektberichte und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten betragen, soweit in den studiengangspezifischen Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist. Die konkrete Klausurdauer ist im Modulkatalog festzulegen.
- (4) Seminare, Projektberichte oder Laborprotokolle können in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (5) Bei Seminararbeiten hat die/der Studierende zusätzlich eine elektronische Version der schriftlichen Arbeit abzugeben. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass sie/er damit einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei anderen schriftlichen Modulprüfungen kann die/der Prüfende die Einreichung einer elektronischen Version und der Erklärungen gemäß Sätzen 2 und 3 ver-

- langen. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Modulprüfung mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bewertet.
- (6) Schriftliche Modulprüfungen werden von einer/einem Prüfenden gestellt und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse müssen spätestens am 10. Kalendertag vor der Wiederholungsprüfung online durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, ist für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin anzubieten, der mindestens 10 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt.
 - (7) Schriftliche Modulprüfungen können bis zu einem Umfang von 50% unter Verwendung von Antwort-Wahl-Aufgaben erfolgen. Im Übrigen gelten für Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben die Regelungen in Absatz 8 bis Absatz 11.
 - (8) Die Prüfungsaufgaben, Fragen, Antwortmöglichkeiten, Punkte und etwaige Gewichtungsfaktoren der einzelnen Prüfungsaufgaben werden von der/dem zuständigen Prüfenden festgelegt. Die Auswertung der Prüfungsergebnisse muss nicht von der/dem Prüfenden erfolgen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die im Modul vermittelten Kompetenzen abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
 - (9) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es werden für die Beantwortung einer Frage dann die vorgesehenen Punkte vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.
 - (10) Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben sind bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht oder überschritten wird. Die absolute Bestehensgrenze ist erreicht, wenn der Prüfling mindestens 54 % der zu vergebenden Punkte erreicht hat. Wenn die durchschnittlich von allen Studierenden in der Klausur erreichte Punktzahl unterhalb von 60 % der erreichbaren Punktzahl liegt, wird die relative Bestehensgrenze wie folgt ermittelt: Zunächst ist der Durchschnitt der von den an dem Prüfungstermin teilnehmenden Studierenden erreichten Punkte zu errechnen. Von dieser Durchschnittspunktzahl sind 10 % zu ermitteln und abzuziehen. Die sich so ergebende Punktzahl ist die relative Bestehensgrenze. Die Spannweite zwischen erreichbarer Punktzahl und der so festgelegten Mindestpunktzahl für das Bestehen der Klausur wird linear auf die Noten gemäß § 22 Absatz 1 aufgeteilt.
 - (11) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Antwort-Wahl-Aufgaben durch die/den Prüfenden anhand der Ergebnisse darauf zu prüfen, ob sie fehlerhaft waren. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahlen nicht berücksichtigt werden. Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Fragen werden die Punkte jedoch vergeben. Liegt der Anteil der Punkte für fehlerhafte Antwort-Wahl-Aufgaben an der erreichbaren Punktzahl der Klausur bei über 20 Prozent, so ist den Studierenden eine Möglichkeit zur Wiederholung der Klausur einzuräumen. Die Einzelheiten der Wiederholungsklausur regelt der Prüfungsausschuss.

§ 20 Mündliche Modulprüfungen

- (1) In der mündlichen Modulprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellung anwenden kann.
- (2) Mündliche Modulprüfungen sind mündliche Prüfungsgespräche.
- (3) Mündliche Modulprüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgelegt. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Mündliche Modulprüfungen können auch als Kollegialprüfung durchgeführt werden. Dies muss im Modulkatalog festgesetzt werden. Bei Kollegialprüfungen wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung von den Prüfenden festgelegt.
- (5) Die Dauer der Prüfungsgespräche beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Dauer der anderen Formen von mündlichen Modulprüfungen wird im Modulkatalog vor Beginn des Semesters festgelegt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs soll dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben werden.
- (8) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können bei mündlichen Prüfungen Hochschulmitglieder als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Als Zuhörer können Personen ausgeschlossen werden, die die gleiche Prüfung im selben Prüfungszeitraum ablegen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 21 Teilleistungen

- (1) Teilleistungen werden in einem einheitlichen Prüfungsverfahren durchgeführt und es erfolgt eine einheitliche Bewertung im Rahmen der Modulprüfung.
- (2) Die Gewichtung der Teilleistungen ergibt sich aus dem Modulkatalog.
- (3) Bei der Festlegung der Noten von Prüfungsleistungen können auch veranstaltungsbegleitend erbrach-

te Teilleistungen (insbesondere Referate und Hausarbeiten) berücksichtigt werden. Der Höchstumfang hierfür beträgt 50 %. Näheres regelt der Modulkatalog.

(4) Teilprüfungen sind nicht vorgesehen.

§ 22 Bewertung

(1) Modulprüfungen bzw. benotete Studien- und Prüfungsleistungen werden von einer/einem Prüfenden mit folgenden Noten bewertet:

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 / 1,3	sehr gut very good	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend medium	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Unbenotete Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen werden von einer/einem Prüfenden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet.

§ 23 Berechnung und Gewichtung der Modulnoten

- (1) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so wird die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel berechnet.
- (2) Bei der Gewichtung werden die im Modulkatalog angegebenen Gewichtungsfaktoren verwendet. Das Ergebnis wird mathematisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Ergebnisse schlechter als 4,0 werden stets auf 5,0 („nicht bestanden“) gerundet. Die Modulnote ergibt sich dann aus nachfolgender Tabelle:

berechnete Note	Modulnote
bis 1,1	1,0 „sehr gut“ / „very good“
1,2 bis 1,5	1,3 „sehr gut“ / „very good“
1,6 bis 1,8	1,7 „gut“ / „good“
1,9 bis 2,1	2,0 „gut“ / „good“
2,2 bis 2,5	2,3 „gut“ / „good“
2,6 bis 2,8	2,7 „befriedigend“ / „medium“
2,9 bis 3,1	3,0 „befriedigend“ / „medium“
3,2 bis 3,5	3,3 „befriedigend“ / „medium“
3,6 bis 3,8	3,7 „ausreichend“ / „pass“
3,9 bis 4,0	4,0 „ausreichend“ / „pass“
4,1 und darüber	5,0 „nicht ausreichend“ / „fail“

§ 24 Bestehen / Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Studien- und Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wird.
- (2) Eine Modulprüfung bzw. Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist.
- (3) Eine Modulprüfung bzw. Studien- und Prüfungsleistungen ist endgültig nicht bestanden, wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 25 Wiederholung

- (1) Bestandene Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. In maximal drei Modulen ist eine zwei-

te Wiederholung möglich.

- (3) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Die Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt für den nächstmöglichen Termin. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung ist nur in den Prüfungszeiträumen möglich, in deren Semesterlage das Modul angeboten wird.

§ 26 Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn
 - a) die Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - b) eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist,
 - c) eine Prüfungsfrist nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Studierende, die ihren Prüfungsanspruch verloren haben, werden gemäß § 62 Absatz 2 Nr. 3 LHG exmatrikuliert. Sie erhalten über den Verlust des Prüfungsanspruchs und die Exmatrikulation jeweils einen gesonderten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag wird der/dem Studierenden eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

1.3 Bestimmungen zur Master-Thesis

§ 27 Zweck und Ausgabe der Master-Thesis

- (1) Das Modul Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Studienganges einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Master-Thesis wird nur zugelassen, wer bereits 48 ECTS-Credits im Master-Studium erzielt hat und die Voraussetzung nach § 18 Absatz 1 erfüllt.
- (3) Für eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Thesis werden, die gem. den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten ECTS-Credits erteilt.
- (4) Das Thema der Master-Thesis ist einem zulässigen Thesis-Gebiet zu entnehmen. Das zulässige Thesis Gebiet ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen.
- (5) Das Thema darf der Kandidatin/dem Kandidaten weder an der Universität Hohenheim noch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits zur Bearbeitung als Master-Thesis oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden sein.
- (6) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Wahl eines Themas aus einem anderen Thesis-Gebiet zulassen. Voraussetzung ist, dass das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studienganges entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (7) Eine Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich. Die Kandidatin/der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Master-Thesis zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Master-Thesis als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen aus § 29 Absatz 7. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.
- (8) Die Master-Thesis kann grundsätzlich nur betreut werden von Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Lehrbeauftragten sowie denjenigen akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde. Diese müssen im gewählten Studiengang eines der Thesis-Gebiete in der Lehre vertreten bzw. dem Fachgebiet angehören. Betreuer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und/oder von anderen Einrichtungen als der Universität Hohenheim stammen, können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Findet jemand von sich aus keine Betreuungsperson für die Master-Thesis, so bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine solche und veranlasst die Ausgabe eines Themas.
- (9) Die zu prüfende Person beantragt im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (10) Die Master-Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.

- (11) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (12) Die Kandidatin/der Kandidat hat bei der Ausgabe schriftlich zu erklären, ob ihr/ihm an der Universität Hohenheim oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Master-Thesis oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden ist. Eine anderweitig als Prüfungsleistung verwendete Arbeit kann nicht als Master-Thesis vergeben werden.

§ 28 Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt, bei einer gem. den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Kreditierung mit 18 ECTS-Credits drei Monate bzw. bei 24 ECTS-Credits 4 Monate und beginnt mit dem Vergabedatum gemäß § 27 Absatz 9. Die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis kann auf bis zu 6 Monaten heraufgesetzt werden, wenn bei Beantragung der Arbeit bereits feststeht, dass es zu themen- oder prozessbedingten Unterbrechungen der Bearbeitungsmöglichkeiten kommen wird und sich deshalb die auf 18 bzw. 24 ECTS-Credits festgelegte Workload nicht auf den vorgesehenen Drei- bzw. Viermonatszeitraum konzentrieren lässt. Die Verzögerung und deren Dauer sind von dem Studierenden mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Eine Bestätigung des Betreuers ist beizufügen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der/dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (2) Bei Erkrankungen des/der Studierenden und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit entsprechend der Dauer der Erkrankung bzw. der Zeit der Verhinderung maximal jedoch um 50 Prozent der Bearbeitungszeit verlängern bzw. insbesondere bei längeren Erkrankungen und Verhinderungen einen Rücktritt gemäß § 33 gewähren. Gründe für eine Fristverlängerung sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss gegenüber geltend und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.
- (3) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 29 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt fest gebunden (keine Ringbindung) und in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Zusätzlich ist dem Prüfungsamt eine identische Fassung der Master-Thesis auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD/USB-Datenträger) für Prüfungszwecke zu übermitteln. Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Fassung der Master-Thesis in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass sie/er damit einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung anhand einer Plagiatsoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Wird die Master-Thesis nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Die Master-Thesis soll unverzüglich von beiden Prüferinnen/Prüfern, spätestens jedoch drei Monate nach Abgabe gemäß § 22 Absatz 1 bewertet sein. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Frist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (5) Die Note der Master-Thesis wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüferinnen/Prüfern gemäß § 23 ermittelt, soweit beide Prüferinnen/Prüfer die Master-Thesis jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet haben. Bewerten beide Prüferinnen/Prüfer die Master-Thesis jeweils mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ist die Master-Thesis nicht bestanden.
- (6) Bei einem Unterschied von mehr als einer Note oder bei der Bewertung durch nur eine Prüferin/einen Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Master-Thesis von einem dritten, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Der zuständige Prüfungsausschuss legt dann die Note gemäß § 22 Absatz 1 im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.
- (7) Eine Master-Thesis, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

sen. Die Wiederholung der Master-Thesis muss spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des ersten Ergebnisses angemeldet werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (8) Die Master-Thesis ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

1.5 Master-Prüfung. Master-Zeugnis und Master-Urkunde

§ 30 Bestehen und Gesamtbewertung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Master-Thesis jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet, gegebenenfalls die erforderlichen berufspraktischen Module erfolgreich abgeschlossen und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller Modulnoten gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen einschließlich der Note der Master-Thesis; unbenotete Modulprüfungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung nicht berücksichtigt. Die Modulnoten und die Note der Master-Thesis werden mit ihren zugehörigen ECTS-Credits gewichtet. Bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Etwaige Zusatzmodule oder Zusatzfächer werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung nicht berücksichtigt.
- (3) Übersteigt die Anzahl der in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erzielten ECTS-Credits die erforderlichen 120 ECTS-Credits, so errechnet sich die Gesamtnote aus allen Modulnoten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, die bis zum Studienende abgelegt wurden.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich nach folgender Tabelle:

Notenwert	Note in Wort
1,0 bis 1,5	sehr gut / very good
1,6 bis 2,5	gut / good
2,6 bis 3,5	befriedigend / medium
3,6 bis 4,0	ausreichend / pass

§ 31 Master-Zeugnis

- (1) Wer die Master-Prüfung bestanden hat, erhält unverzüglich nach Vorliegen aller erforderlichen Nachweise, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis der Master-Prüfung werden die ECTS-Credits, die Modul-, Fach- bzw. Bereichsnote gemäß Absatz 3, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote, jeweils auch in Zahlenangabe mit einer Dezimalstelle, aufgenommen. Im Zeugnis der Master-Prüfung sind ferner der Studiengang sowie gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen ggf. der gewählte Schwerpunkt, die Schwerpunktfächer, die Schwerpunktbereiche, der freie Wahlbereich und jeweils deren Erstprüferinnen/Erstprüfer anzugeben. Das Master-Zeugnis enthält auch eine Übertragung in Englisch („Transcript of Records“).
- (3) Die Noten im Zeugnis werden wie folgt angegeben: Bei einem Durchschnitt
- | | | |
|----------------|-----|----------------------|
| bis 1,1 | als | „sehr gut (1,0)“ |
| ab 1,2 bis 1,5 | als | „sehr gut (1,3)“ |
| ab 1,6 bis 1,8 | als | „gut (1,7)“ |
| ab 1,9 bis 2,1 | als | „gut (2,0)“ |
| ab 2,2 bis 2,5 | als | „gut (2,3)“ |
| ab 2,6 bis 2,8 | als | „befriedigend (2,7)“ |
| ab 2,9 bis 3,1 | als | „befriedigend (3,0)“ |
| ab 3,2 bis 3,5 | als | „befriedigend (3,3)“ |
| ab 3,6 bis 3,8 | als | „ausreichend (3,7)“ |
| ab 3,9 bis 4,0 | als | „ausreichend (4,0)“ |
- (4) Wer in weiteren als den vorgeschriebenen oder gewählten Modulen eine Modulprüfung vollständig abgelegt hat, kann auf Antrag deren Ergebnis ohne Einrechnung in die Gesamtnote zusätzlich im Zeugnis angeben lassen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können Art und Anzahl der

zusätzlich angebbaren Module beschränken. Auf Antrag kann außerdem die benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (5) Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle im Sinne des ECTS Leitfadens von 2009 beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Einstufungstabelle werden alle Gesamtnoten der bestandenen Master-Prüfungen herangezogen, die in allen Studiengängen dieser Prüfungsordnung innerhalb von zwei Studienjahren bis zur Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.
- (6) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht worden ist (bei anerkannten Leistungen das Datum der Anerkennung, bei der Master- Thesis das Datum der Abgabe der Arbeit).
- (7) Auf Antrag soll unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Master-Prüfung ausgestellt werden.

§ 32 Master-Urkunde und Verleihung des Mastergrades

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“. Hierüber wird eine Urkunde, zweisprachig in Deutsch und Englisch, ausgestellt. Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird gleichzeitig mit ihm ausgehändigt. In der Master-Urkunde ist der Studiengang sowie ggf. der gewählte Schwerpunkt gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen auszuweisen. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Master-Urkunde wird das Recht zur Führung des Mastergrades erworben.
- (3) Zusätzlich wird ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ ausgehändigt. Das „Diploma Supplement“ ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Es trägt das gleiche Datum wie die Master-Urkunde.

1.6 Sonderbestimmungen

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, die Wiederholungsfrist nach § 25 verstreichen lässt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich (bei nicht angetretenen Prüfungen spätestens 7 Tage nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes, soweit dieses das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes zwingend erforderlich. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen.
- (3) Wird der Grund anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht unternommen und ist im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die/Der Studierende wird vom Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch angemeldet.
- (4) Versucht der/die Studierende das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung einschließlich der Master-Thesis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung oder Master-Thesis nach Anhörung der/des Studierenden durch die Prüferin/den Prüfer als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen der Absätze 4 und 5 kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Studiengang ausschließen. Im Übrigen gilt § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 LHG.

- (7) Die/der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Mängel im Prüfungsverfahren, äußere Beeinträchtigungen und sonstige Störungen des Prüfungsablaufs müssen vom Prüfling unverzüglich gerügt werden.

§ 34 Ungültigkeit der Master-Prüfung nach Zeugnisausgabe

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung oder der Master-Thesis getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen bzw. der Master-Thesis, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. Hierüber entscheidet die Prüferin/der Prüfer nach Anhörung der/des Studierenden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung bzw. die Master-Thesis für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Master-Thesis nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung bzw. die Master-Thesis für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma-Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 35 Schutzfristen, Fristverlängerung

- (1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die/Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Der/Dem Studierenden wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 33 gewährt. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird der/dem Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.
- (3) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft. Die Bearbeitungszeit einer Master-Thesis kann dadurch nicht unterbrochen werden. Absatz 1 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 36 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Macht der/die Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig

teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, wird dem/der Studierenden zur Wahrung seiner Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere Verlängerung von Prüfungsfristen, Schreibzeitverlängerung, Zulassung von angemessenen Hilfsmitteln, Erbringung der Prüfungen in anderer Form in Betracht.

§ 37 Einsichtsrecht

Die Fachgebiete bieten in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen einheitlichen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung sowie die Beurteilung der Master-Thesis an. Die Prüferin/Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

2. Abschnitt: Spezifische Bestimmungen für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge

2.1 Bestimmungen für den Master-Studiengang Management

§ 38 Zulassung zum Master-Studiengang Management

- (1) Für den Master-Studiengang Management gibt es eine besondere Zulassungsordnung.
- (2) Im Zuge der Zulassung, ordnet der Zulassungsausschuss die Studierenden des Master-Studiengangs Management einer der folgenden Zulassungskategorien zu:
 - Zulassungskategorie M1: die Standard-Zulassungskategorie,
 - Zulassungskategorie M2: Studierende, die nach einem durchgängig englischsprachigen Lehrveranstaltungsangebot studieren und für die im Modulkatalog spezielle Regelungen vorgesehen werden können,
 - Zulassungskategorie M3: Studierende, die nach ihrer Vorqualifikation ihren bisherigen Studienschwerpunkt nicht im betriebswirtschaftlichen Bereich hatten und für die im Modulkatalog eine auf das Eingangsniveau aufbauende betriebswirtschaftliche Qualifizierung sichergestellt wird.
- (3) Soweit nachfolgend nichts Anderes explizit geregelt ist, gelten die Bestimmungen für alle Zulassungskategorien in gleicher Weise. Insbesondere gelten alle nicht besonders gekennzeichneten Bestimmungen für die Studierenden der Standard-Kategorie M1.

§ 39 Gliederung des Master-Studiengangs Management

- (1) Der Master-Studiengang Management gliedert sich in drei Bereiche:
 - den grundlegenden Masterbereich mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits,
 - den Schwerpunkt mit einem Umfang von 78 ECTS-Credits
 - sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 24 ECTS-Credits.
- (2) Der grundlegende Masterbereich umfasst die Module
 - Applied Quantitative Methods (6 ECTS-Credits),
 - Multivariate Data Analysis (6 ECTS-Credits) und
 - Modelling and Decision Making (6 ECTS-Credits).
- (3) Der Schwerpunkt besteht aus
 - dem Schwerpunktbereich (42 ECTS-Credits),
 - zwei zum Schwerpunktbereich zugehörige Schwerpunktseminare (12 ECTS-Credits) und
 - dem freien Wahlbereich (24-ECTS-Credits).

§ 40 Schwerpunkte des Master-Studiengangs Management

- (1) Im Master-Studiengang Management stehen die folgenden fünf Schwerpunkte zur Wahl:
 - Finance,
 - Accounting, Controlling & Taxation
 - Information Systems, Operations & Supply Chain Management,
 - Marketing & Management,
 - Health Care & Public Management.

Einer dieser Schwerpunkte ist für das Master-Studium zu wählen. Die Wahl ist bei der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung des gewählten Schwerpunkts beim Prüfungsamt vom Studierenden anzugeben. Ein späterer Wechsel richtet sich nach § 17 Absatz 8. Mit der Wahl des Schwerpunkts wird auch der korrespondierende Schwerpunktbereich festgelegt.

- (2) Zum gewählten Schwerpunktbereich sind zwei zugehörige Schwerpunktseminare gemäß § 39 Abs. 3 hinzu zu wählen. Die in Seminaren erzielte Noten werden in die Berechnung der Note des Schwerpunktbereichs einbezogen; damit enthält die Note jedes Schwerpunktbereichs Leistungen im Umfang von 54 ECTS-Credits . Aus der Mitteilung über eine erfolgreich abgelegte Studienleistung eines Seminarmoduls an das Prüfungsamt muss ersichtlich sein, welchem Schwerpunktbereich die Seminarleistung zuzurechnen ist.
- (3) Im freien Wahlbereich sind alle Module frei wählbar, welche die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihren Master-Studiengängen an der Universität Hohenheim anbietet. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Module der grundlegenden Masterbereiche, Module, die bereits in einem Schwerpunktbereich gewählt wurden sowie Schwerpunktseminare. Einmalig kann ein Master-Portfoliomodul gewählt werden. Die Wahl der Module kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weiteren Vorgaben, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Studiendekan.
- (4) Abweichend von Absatz 4 sind für Master-Studierende der Zulassungs-Kategorie M3 der betriebswirtschaftlichen Qualifikation vier Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre der Masterqualifikation“ zu wählen. Der Modulkatalog zu diesem Bereich weist Module im Gesamtumfang von mind. 24 ECTS-Credits aus und präzisiert die zu erbringenden Leistungen.

§ 41 Zusatzmodule

Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – Zusatzmodule aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder anderer Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Master-Prüfung ein.

§ 42 Modulprüfungen im grundlegenden Masterbereich des Master-Studiengangs Management

Der grundlegende Masterbereich umfasst 18 ECTS-Credits, die durch Prüfungsleistungen in Form von Klausuren von je mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer zu erwerben.

§ 43 Modulprüfungen im Schwerpunkt des Master-Studiengangs Management

- (1) Jeder Schwerpunktbereich umfasst 54 ECTS-Credits und setzt sich zusammen aus den beiden zugehörigen Schwerpunktseminaren (Studienleistung) und weiteren sieben Modulen zu je 6 ECTS-Credits. Mindestens eines dieser weiteren sieben Module ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (2) Der freie Wahlbereich umfasst mindestens 24 ECTS-Credits. Die Module des freien Wahlbereichs sind je nach Festlegung im Modulkatalog mit einer Prüfungs- oder Studienleistungen abzuschließen.
- (3) Die weiteren Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 44 Master-Thesis im Master-Studiengang Management

Für das Thema der Master-Thesis stehen folgende Thesis-Gebiete zur Wahl:

- die Module des grundlegenden Masterbereichs,
- der gewählte Schwerpunktbereich und
- die gewählten Module des freien Wahlbereichs.

§ 45 Master-Zeugnis und Master-Urkunde im Master-Studiengang Management

- (1) Im Zeugnis nach § 31 und in der Master-Urkunde nach § 32 wird der absolvierte Studiengang je nach Schwerpunkt als
 - „Master-Studiengang Management mit dem Schwerpunkt Finance“
 - „Master-Studiengang Management mit dem Schwerpunkt Accounting, Controlling & Taxation“
 - „Master-Studiengang Management mit dem Schwerpunkt Information Systems, Operations & Supply Chain Management“
 - „Master-Studiengang Management mit dem Schwerpunkt Marketing & Management“ oder
 - „Master-Studiengang Management mit dem Schwerpunkt Health Care & Public Management“ bezeichnet.
- (2) Im Zeugnis werden neben den Angaben nach § 31 die Bereichs- und Modulnoten
 - in den Module des grundlegenden Masterbereichs

- im Schwerpunktbereich mit dessen Benennung unter der Rubrik „gewählter Schwerpunktbereich“
- in den Modulen des freien Wahlbereichs ausgewiesen.

2.2 Bestimmungen für den Master-Studiengang Economics

§ 46 Zulassung zum Master-Studiengang Economics

Für den Master-Studiengang Economics gibt es eine besondere Zulassungsordnung.

§ 47 Gliederung des Master-Studiengangs Economics

(1) Der Master-Studiengang Economics gliedert sich in drei Bereiche:

- den grundlegenden Pflichtbereich mit einem Umfang von 30 ECTS-Credits,
- den Wahlbereich mit einem Umfang von mindestens 66 ECTS-Credits
- sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 24 ECTS-Credits.

(2) Der grundlegende Pflichtbereich besteht aus fünf Modulen mit einem Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits, die sich aus unterschiedlichen Modulgrößen zusammensetzen.

(3) Der Wahlbereich besteht aus

- einem freien Wahlbereich mit einem Umfang von mindestens 54 ECTS-Credits,
- Wahlbereich-Seminaren mit einem Umfang von 12 ECTS-Credits, die sich aus zwei Seminarmodulen zu je 6 ECTS-Credits zusammensetzt.

§ 48 Grundlegender Pflichtbereich des Master-Studiengangs Economics

Der grundlegende Pflichtbereich besteht im Master-Studiengang Economics den Modulen

- „Optimization in Economic Theory“ (6 ECTS-Credits),
- „Introductory Econometrics“ (9 ECTS-Credits),
- „Advanced Macroeconomics“ (6 ECTS-Credits),
- „Advanced Microeconomics“ (6 ECTS-Credits) und
- „Economic History“ (3 ECTS-Credits).

§ 49 Wahlbereich des Master-Studiengangs Economics

(1) Im Wahlbereich sind alle Module mit 6 ECTS-Credits wählbar, welche die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihren Master-Studiengängen gemäß Modulkatalog an der Universität Hohenheim anbietet. Es darf dabei maximal ein zusätzliches Seminar modul gewählt werden, soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern. Maximal zwei Module dürfen aus dem betriebswirtschaftlichen bzw. sozialwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Eines dieser beiden Module kann durch ein Master-Portfoliomodul ersetzt werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Module der grundlegenden Pflichtbereiche.

(2) Die Wahl der Module kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weiteren Vorgaben, die im Modulkatalog und den Modulbeschreibungen zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.

§ 50 Zusatzmodule

Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – Zusatzmodule aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder anderer Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Master-Prüfung ein.

§ 51 Modulprüfungen im grundlegenden Pflichtbereich des Master-Studiengangs Economics

Die Module des grundlegenden Pflichtbereichs sind durch Prüfungsleistungen in Form von Klausuren von je mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer abzuschließen. Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 52 Modulprüfungen im Wahlbereich des Master-Studiengangs Economics

Die Module des freien Wahlbereichs sind, je nach Festlegung im Modulkatalog, mit einer Prüfungs- oder Studienleistungen abzuschließen.

§ 53 Master-Thesis im Master-Studiengang Economics

(1) Für das Thema der Master-Thesis stehen folgende Thesis-Gebiete zur Wahl:

- Module des grundlegenden Pflichtbereichs,
- die gewählten Module des Economics-Wahlbereichs gemäß Modulkatalog.

(2) Die gewählten betriebswirtschaftlichen bzw. sozialwissenschaftlichen Module des freien Wahlbereichs kommen nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 54 Master-Zeugnis und Master-Urkunde im Master-Studiengang Economics

(1) Im Zeugnis nach § 31 und in der Master-Urkunde nach § 32 wird der absolvierte Studiengang als „Master-Studiengang Economics“ bezeichnet.

(2) Im Zeugnis werden neben den Angaben nach § 31 die Modulnoten des Pflichtbereichs ausgewiesen:

- „Optimization in Economic Theory“,
- „Introductory Econometrics“,
- „Advanced Macroeconomics“,
- „Advanced Microeconomics“,
- „Economic History“.

(3) Ausgewiesen werden außerdem die Modulnoten der gewählten Module des Wahlbereichs. Werden im Wahlbereich fünf Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Credits, davon eines ein Seminar (6 ECTS-Credits) und das Thema der Master-Thesis aus dem Schwerpunkt „Inequality and Economic Policy“ gewählt, wird dieser Titel des Schwerpunktes im Zeugnis ausgewiesen. Die zum Schwerpunkt zugehörigen Module werden über den Modulkatalog ausgewiesen.

2.3 Bestimmungen für den Master-Studiengang International Business and Economics

§ 55 Zulassung zum Master-Studiengang International Business and Economics

Für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften International Business and Economics gibt es eine besondere Zulassungsordnung.

§ 56 Gliederung des Master-Studiengangs International Business and Economics

(1) Der Master-Studiengang International Business and Economics gliedert sich in drei Bereiche:

- den grundlegenden Masterbereich mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits,
- den Schwerpunktbereich mit einem Umfang von 84 ECTS-Credits
- sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits.

(2) Der grundlegende Masterbereich umfasst die folgenden Module:

- Introductory Economics (6 ECTS-Credits),
- Mathematics for Business Economics (6 ECTS-Credits) und
- Theory of the Firm and Corporate Governance (6 ECTS-Credits).

(3) Der Schwerpunktbereich besteht aus

- zwei Schwerpunktfächern mit einem Umfang von je 30 ECTS-Credits, davon jeweils eines ein zugehöriges Schwerpunkt-Seminar (Seminar (6 ECTS-Credits) und weitere vier Module zu je 6 ECTS-Credits
- sowie dem freien Wahlbereich im Umfang von 24 ECTS-Credits

§ 57 Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics

(1) Zum Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics gehören die beiden Pflichtschwerpunktfächer

- „International Management“
- „International Economics“.

(2) Zu jedem der beiden Schwerpunktfächer ist ein Schwerpunktseminar gemäß § 56 Abs. 3 hinzu zu wählen. Die im Seminar erzielte Note wird in die Berechnung der Fachnote des Schwerpunktfachs einbezogen; damit enthält die Fachnote jedes Schwerpunktfachs Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits (= 5 Module zu je 6 ECTS-Credits).

(3) Im freien Wahlbereich sind alle Module wählbar, welche die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihren Master-Studiengängen an der Universität Hohenheim anbietet. Von der Wahl ausge-

geschlossen sind die Module der grundlegenden Bereiche und Module, die bereits in einem Pflichtschwerpunktfach gewählt wurden. Es kann maximal ein zusätzliches Seminarmodul gewählt werden, sofern Kapazitätsbeschränkung dies nicht verhindern. Einmalig kann ein Master-Portfoliomodul gewählt werden. Die Wahl der Module kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weitere Vorgaben, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.

§ 58 Zusatzmodule

Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – Zusatzmodule aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder anderer Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Master-Prüfung ein.

§ 59 Modulprüfungen im grundlegenden Masterbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics

Die ECTS-Credits der Module des grundlegenden Masterbereichs sind durch Prüfungsleistungen in Form von Klausuren von je mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer zu erwerben.

§ 60 Modulprüfungen im Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics

- (1) Jedes Schwerpunktfach umfasst 30 ECTS-Credits und setzt sich zusammen aus jeweils einem zugehörigen Schwerpunkt-Seminar (Studienleistung) und weiteren vier Modulen zu je 6 ECTS-Credits. Mindestens eines dieser weiteren vier Module ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (2) Der freie Wahlbereich umfasst mindestens 24 ECTS-Credits. Die Module des freien Wahlbereichs sind je nach Festlegung im Modulkatalog mit einer Prüfungs- oder Studienleistungen abzuschließen.
- (3) Die weiteren Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 61 Master-Thesis im Master-Studiengang International Business and Economics

Für das Thema der Master-Thesis stehen folgende Thesis-Gebiete zur Wahl:

- die Module des grundlegenden Masterbereichs,
- die gewählten Schwerpunktfächer,
- die gewählten Module des freien Wahlbereichs

§ 62 Master-Zeugnis und Master-Urkunde im Master-Studiengang International Business and Economics

- (1) Im Master-Zeugnis nach § 31 und in der Master-Urkunde nach § 32 wird der absolvierte Studiengang als „Master-Studiengang International Business and Economics“ bezeichnet.
- (2) Im Zeugnis werden die Fach- und Modulnoten
 - in den Modulen des grundlegenden Masterbereichs
 - in den beiden Pflichtschwerpunktfächern „International Management“ und „International Economics“ unter der Rubrik „Schwerpunktfächer“
 - in den Modulen des freien Wahlbereichs ausgewiesen.

2.4 Bestimmungen für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

§ 63 Wahlbereiche im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

- (1) Im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt stehen folgende Wahlbereiche zur Wahl:
 - der Wahlbereich zur betrieblichen Ausrichtung mit dem Bereich Human Resource Management,
 - ein Wahlbereich zur schulischen Ausrichtung in einem der in Absatz 2 genannten Bereiche.
- (2) Im Wahlbereich zur schulischen Ausrichtung stehen folgende Bereiche zur Wahl, von denen einer zu wählen ist:
 - Rechnungswesen
 - Geschichte und politische Wissenschaft,
 - Wirtschaftsinformatik

- Katholische Theologie,
- Evangelische Theologie,
- Mathematik,
- Englisch,
- Deutsch und
- Sport.

(3) Es kann nur ein Bereich gewählt werden, für den nach der Vorqualifikation eine entsprechende Zulassung gemäß der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt erteilt wurde. Ein Wechsel des Bereichs im Masterstudium ist nicht zulässig.

§ 64 Zulassung zum Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

- (1) Für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt gibt es eine besondere Zulassungsordnung.
- (2) Im Zuge der Zulassung werden die Studierenden vom Zulassungsausschuss einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet:
 - a) Zulassungskategorien im Wahlbereich zur betrieblichen Ausrichtung:
 - die Zulassungskategorie B1: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (mind. 136 ECTS-Credits in Wiwi, davon mind. 70 ECTS-Credits in BWL und mind. 48 ECTS-Credits in VWL) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS-Credits in Pädagogik und 6 ECTS-Credits in schulpraktischen Studien) vor,
 - die Zulassungskategorie B2: Studierende ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss oder mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die Voraussetzungen für die Zulassungskategorie B1 nicht erfüllen; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (mind. 58 ECTS-Credits in BWL, mind. 48 ECTS-Credits in VWL und mind. 18 ECTS-Credits in Rechtswissenschaften/Wirtschaftsinformatik) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS-Credits in Pädagogik und 6 ECTS-Credits in schulpraktischen Studien) vor,
 - die Zulassungskategorie B3: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die ECTS-Credits Vorgaben für die Zulassungskategorie B 2 nicht erfüllen, sofern die Abweichung von den ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie B 2 insgesamt maximal 24 ECTS-Credits beträgt. Die Zulassung erfolgte unter Vorbehalt, weshalb die fehlenden Leistungen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgeholt werden müssen. Welche Leistungen nachzuholen sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Werden die Nachweise für die nachzuholenden Leistungen bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge Anwendung mit folgender Ausnahme: Die Studierenden der Zulassungskategorie B3 werden zu den zusätzlich nachzuweisenden Leistungen vom Prüfungsamt zu Beginn des Studiums automatisch zum erstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.
 - b) Zulassungskategorien im Wahlbereich zur schulischen Ausrichtung:
 - die Zulassungskategorie Z1: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (ca. 100 ECTS-Credits in Wiwi), Vorqualifikation für den gewählten Bereich (ca. 36 ECTS-Credits) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS-Credits in Pädagogik und 6 ECTS-Credits in schulpraktischen Studien) vor,
 - die Zulassungskategorie Z2: Studierende ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss oder mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die Voraussetzungen für die Zulassungskategorie Z1 nicht erfüllen; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (ca. 100 ECTS-Credits in Wiwi), Vorqualifikation für den gewählten Bereich (ca. 24 ECTS-Credits) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS-Credits in Pädagogik und 6 ECTS-Credits in schulpraktischen Studien),
 - die Zulassungskategorie Z3: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie Z 2 nicht erfüllen, sofern die Abweichung von den ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie Z 2 insgesamt maximal 24 ECTS-Credits beträgt. Die Zulassung erfolgte unter Vorbehalt, weshalb die fehlenden Leistungen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgeholt werden müssen. Welche Leistungen nachzuholen sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Werden die Nachweise für die nachzuholenden Leistungen bis zum Ablauf des zweiten

Fachsemesters des Masterstudiums nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge Anwendung mit folgender Ausnahme: Die Studierenden der Zulassungskategorie Z3 werden zu den zusätzlich nachzuweisenden Leistungen vom Prüfungsamt zu Beginn des Studiums automatisch zum erstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.

- (3) Ein Wechsel auf Regelungen einer anderen Zulassungskategorie ist nur durch Wechsel der Zulassungskategorie selbst möglich. Ein Wechsel ist beim Zulassungsausschuss zu beantragen und kann nur bei Vorliegen der entsprechenden Vorqualifikation genehmigt werden. Ein Wechsel ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Beginn der Frist für die Prüfungsanmeldung im Zulassungssemester gestellt wurde.

§ 65 Gliederung des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

- (1) Der Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt gliedert sich in vier Bereiche:

- den grundlegenden Masterbereich mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits,
- den Bereich Erziehungswissenschaft mit einem Umfang von 48 ECTS-Credits,
- einen Wahlbereich mit einem Umfang von 36 ECTS-Credits,
- sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits.

- (2) Der grundlegende Masterbereich umfasst die folgenden Module, von denen drei zu wählen sind:

- Applied Quantitative Methods (6 ECTS-Credits)
- Multivariate Data Analysis (6 ECTS-Credits)
- Modelling and Decision Making (6 ECTS-Credits)
- Theory of the Firm and Corporate Governance (6 ECTS-Credits).

- (3) Der Bereich Erziehungswissenschaft besteht aus den Modulen:

- Didaktik (6 ECTS-Credits)
- Berufserziehung (6 ECTS-Credits)
- Wirtschaftspädagogik (6 ECTS-Credits)
- Berufswahl (6 ECTS-Credits)
- Erziehungswissenschaftliche Theorien (6 ECTS-Credits)
- Schwerpunkt-Seminar Pädagogik/Didaktik (6 ECTS-Credits)
- Schulpraktische Studien Modul 1 (6 ECTS-Credits)
- Schulpraktische Studien Modul 2 (6 ECTS-Credits)

§ 66 Wahlbereich des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

- (1) Der Wahlbereich gliedert sich in eine schulische Ausrichtung und eine betriebliche Ausrichtung. Eine der beiden Ausrichtungen ist zu wählen.

- (2) Der Wahlbereich zur betrieblichen Ausrichtung besteht aus dem Bereich „Human Resource Management“.

- (3) Im freien Wahlbereich zur schulischen Ausrichtung stehen folgende Bereiche zur Wahl, von denen einer gem. der Vorqualifikation zu wählen ist:

- Rechnungswesen,
- Wirtschaftsinformatik
- Geschichte und politische Wissenschaft,
- Katholische Theologie
- Evangelische Theologie
- Deutsch
- Englisch
- Mathematik und
- Sport.

- (4) Das Modul „Berufswahl“ (6 ECTS-Credits) des Bereichs Erziehungswissenschaft kann in einzelnen Bereichen des freien Wahlbereichs zur schulischen Ausrichtung durch ein fachdidaktisches Modul (zu 6 ECTS-Credits) des gewählten Bereichs ersetzt werden. Die jeweilige Regelung wird im Modulkatalog festgelegt.
- (5) Im Wahlbereich zur schulischen Ausrichtung kann der Modulkatalog bei Bereichen die von der Universität Stuttgart oder den Nachbarfakultäten importiert werden, Abweichungen von der regulären Modulstruktur (zum Beispiel: Modulgröße 6 ECTS-Credits) vorsehen.

§ 67 Zusatzmodule

Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – Zusatzmodule aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder anderer Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Master-Prüfung ein.

§ 68 Modulprüfungen im grundlegenden Masterbereich

In den Modulen des grundlegenden Masterbereichs sind die ECTS-Credits jeweils durch Prüfungsleistungen in Form von Klausuren von je mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer zu erwerben.

§ 69 Modulprüfungen im Bereich Erziehungswissenschaft

- (1) Mindestens ein Modul des Bereichs „Erziehungswissenschaft“ ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (2) Die beiden schulpraktischen Module werden mit „bestanden“ abgeschlossen, sobald der Nachweis vorliegt.
- (4) Die weiteren Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 70 Modulprüfungen im Wahlbereich

- (1) Mindestens ein Modul des Wahlbereichs ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (2) Die weiteren Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 71 Master-Thesis im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

- (1) Das Thema der Master-Thesis ist aus dem Wahlbereich, dem Bereich „Erziehungswissenschaft“ oder aus einem der gewählten Module des grundlegenden Masterbereichs zu entnehmen. Wird das Thema der Master-Thesis aus einem der Bereiche aus dem Wahlbereich zur schulischen Ausrichtung gemäß § 67 Abs. 3 gewählt, so muss ein pädagogischer Bezug des Themas sichergestellt sein. Dies gilt nicht für die Bereiche katholische und evangelische Theologie.
- (2) Als Betreuer der Master-Thesis kommen insbesondere die den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt und die weiteren genannten Bereiche betreuenden Professorinnen und Professoren sowie ggf. weitere vom Prüfungsausschuss beauftragte Prüfungsberechtigte in Frage. In Abweichung von § 9 können beide Prüfer nicht aus Hohenheim kommen.
- (3) Im Falle der Zulassungskategorie B 3 ist das Thema der Master-Thesis abweichend von Absatz 1 einem betriebswirtschaftlichen Bereich zu entnehmen.

§ 72 Master-Zeugnis und Master-Urkunde im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

Im Master-Zeugnis nach § 31 und in der Master-Urkunde nach § 32 wird der absolvierte Studiengang je nach Wahlbereich bezeichnet als

- „Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit betrieblicher Ausrichtung“
- bzw. „Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit schulischer Ausrichtung in ... (Name des Bereichs aus § 67 Absatz 3)“

Im Zeugnis werden die Bereichs- und Modulnoten in

- der Module des grundlegenden Bereichs,
- dem Bereich „Erziehungswissenschaft“,
- (im Fall des Wahlbereichs zur betrieblichen Ausrichtung:) dem Bereich Human Resource Management mit dessen Bezeichnung und den Modulen,
- (im Falle des Wahlbereichs zur schulischen Ausrichtung:) dem gewählten Bereich und dessen Bezeichnung, sowie die weiteren Angaben nach § 31 ausgewiesen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 73 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem 01.10.2019 aufnehmen.

Stuttgart, den 21. November 2018

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -